

Arbeitshilfe: Wahl der Klassenelternvertretung * **Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK**

Rechtsgrundlage: Schulwahlordnung (§§ 4 bis 9 i.V.m. §§ 1 bis 3)
abrufbar: www.eltern.bildung-rp.de unter
„Rechtsgrundlagen“

Wahlleitung: Klassenleiterin oder Klassenleiter

Zeitpunkt der Wahl: innerhalb der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn

Zu wählen sind:

- eine **Klassenelternsprecherin** oder ein **Klassenelternsprecher**
- eine **stellvertretende Klassenelternsprecherin** oder ein **stellvertretender Klassenelternsprecher** und
- **zwei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter**. Diese wählen zusammen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertretern innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn den Schulelternbeirat.

Vorbereitende Handlungen:

- Einladung an alle Eltern/Sorgeberechtigten (Frist mindestens eine Woche)
- Vorbereiten der Stimmzettel (2 pro Kind)
Die Wahlberechtigten haben für jedes ihrer Kinder eine Stimme. Sind beide Elternteile bei der Klassenversammlung anwesend, kann jedes Elternteil einmal seine Stimme abgeben. Ist nur ein Elternteil anwesend, kann dieses zwei Stimmen abgeben. Für den Fall, dass ein Elternteil von zwei Geschwistern in einer Klasse bei der Elternversammlung anwesend ist, kann dieser Elternteil vier Stimmen abgeben (für jedes Kind zwei).
- Vorbereiten einer Anwesenheitsliste (Vor- und Zuname der Eltern/Sorgeberechtigten)
- Vorbereiten der Niederschrift

Am Wahlabend:

1. Vorbereitung

- Eintragen aller Wahlberechtigten in die Anwesenheitsliste
- Feststellen der Beschlussfähigkeit (mindestens 5 Wahlberechtigte)
- Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers durch Handzeichen

- Erläuterung des Wahlverfahrens
 - Vor der Wahl muss die Klassenelternversammlung entscheiden
 - ob die Amtszeit der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers und der Stellvertreter **ein oder zwei Jahre** betragen soll,
 - ob die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in **getrennten oder in einem Wahlgang** gewählt werden sollen. In jedem Fall hat die Wahl der Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter für die Wahl des Schulelternbeirats in einem getrennten zusätzlichen Wahlgang zu erfolgen.
 - auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten, ob die Wahl **offen oder geheim** erfolgen soll. Ohne Antrag sind die Wahlen geheim. Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einstimmig zustimmen
- Hinweis auf wünschenswerte repräsentative Vertretung von Männern und Frauen und von Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache
- Gestattung eines Berichts einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters über die Aufgaben und Funktionen der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers bzw. der Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur
- Ausgabe der Stimmzettel

2. Durchführung der Wahl

- Abgabe der Stimmzettel
Die Wahlberechtigten haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen (s. o.)
- Auszählung der Stimmen
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei einem Wahlgang ist Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher, wer die höchste Stimmenzahl hat, Stellvertreterin oder Stellvertreter, wer die zweithöchste Stimmenzahl hat.
- Bei Stimmengleichheit Stichwahl, danach Losentscheid

3. Nach der Wahl

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen

* Diese Regelungen gelten analog auch für die Elternvertretung in der Gymnasialen Oberstufe.